



7/SN-282/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft
VA 6100/1/93

Wien, am 16. Februar 1993
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 51 5 05-0

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

AN GESETZENTWURF
8 -GE/19- P3
Datum: 26. FEB. 1993
Zeit: 5.3 P3 <i>Pomberger</i>

A. Glesch - Kerent

zu Zl. 95 022/2-IV/11/93/E

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert
wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1993);

Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen der ho.
Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu über-
mitteln.

Für die Vorsitzende:

Beilagen

D O H R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

Volksanwaltschaft

Die Vorsitzende

VA 6100/1/93

Wien, am 16. Februar 1993

1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 515 05-0

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 W I E N

zu Zl. 95 022/2-IV/11/93/E

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert
wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1993);

Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft nimmt Bezug auf das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 28. Jänner 1993, Zl. 95 022/2-IV/11/93/E, mit welchem der Entwurf einer Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1993 zur allfälligen Stellungnahme vorgelegt wurde. Die Volksanwaltschaft betont eingangs, daß sowohl der Erwerb als auch der Verlust einer Staatsangehörigkeit eine einschneidende Maßnahme im Leben eines Menschen darstellt, weshalb sie es für notwendig hält, nachstehende Stellungnahme abzugeben:

In den vorliegenden Erläuterungen zum Entwurf heißt es unter anderem, die Reaktion des bisherigen Heimatstaates auf den Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft sei nicht beeinflussbar. Sollte daher die jeweilige ausländische Rechtslage den Verlust der Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer anderen Staatsangehörig-

- 2 -

keit vorsehen, dieser Umstand der anzeigerstattenden Person jedoch nicht bekannt sein, würde dies zum ungewollten Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen.

Die Volksanwaltschaft hält daher eine Informationspflicht (z.B. der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland) in Verbindung mit einer zeitlich beschränkten Widerrufsmöglichkeit oder eine ähnlich wirksame Regelung für erforderlich, um Härtefälle zu vermeiden.

Die Volksanwaltschaft möchte diese Gelegenheit benützen, um auf die in ihren Berichten an den Nationalrat wiederholt enthaltenen Anregungen zum Staatsbürgerschaftsgesetz hinzuweisen (siehe zuletzt die im Statistischen Teil des 15. Berichtes der Volksanwaltschaft an den Nationalrat, Seite 50, aufgelisteten legislativen Anregungen, die als Beilagen angeschlossen sind).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Die Vorsitzende:

Beilagen



Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner